

9.1.4 Gesetzliche Verankerung des VAI als Organpartei

Um nicht den Umfang der Mitarbeit der beiden Spezialbehörden (VAI, Eisenbahnsicherheitsbehörde) von der Kenntnis und dem Engagement des einzelnen Staatsanwaltes abhängig zu machen, wäre es wünschenswert, dem VAI die Stellung einer Organpartei einzuräumen, wie dies in den §§ 11 und 12 Arbeitsinspektionsgesetz für Verwaltungsstrafverfahren bereits jetzt gesetzlich vorgesehen ist. In Österreich sind Organparteien nicht nur in Verwaltungsverfahren tätig. Beispielsweise genießt auch die Bundeswettbewerbsbehörde in kartellgerichtlichen Verfahren die gesetzliche Stellung einer Organpartei.

Im Verwaltungsstrafverfahren ist bei Übertretung von Arbeitnehmerschutzvorschriften das zuständige Arbeitsinspektorat Partei. Gelangt die Verwaltungsstrafbehörde im Verfahren zu der Ansicht, dass das Strafverfahren einzustellen oder eine niedrigere Strafe zu verhängen ist als vom Arbeitsinspektorat beantragt, so hat sie vor Erlassung des Bescheides oder einer Strafverfügung dem Arbeitsinspektorat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dem Arbeitsinspektorat steht auch das Recht der Berufung zu. Gemäß § 12 Abs. 2 Arbeitsinspektionsgesetz ist das Arbeitsinspektorat zu mündlichen Verhandlungen zu laden und sind ihm die zur Beurteilung der Sachlage notwendigen Unterlagen mindestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstag zu übersenden.

Im Rahmen einer Gesetzesnovelle könnten dem VAI ähnliche Rechte (mit Ausnahme des Berufungsrechtes) auch für gerichtliche Strafverfahren eingeräumt werden.

9.1.5 Abschaffung der Deckelung der Tagessatzhöhe

Gemäß § 4 Abs 4 VbVG ist der Tagessatz mit einem Betrag festzusetzen, der dem 360. Teil des Jahresertrages entspricht oder diesen um höchstens ein Drittel über- oder untersteigt, höchstens jedoch mit EUR 10.000,00.

Auch wenn noch kein einziger Verband in Österreich von einem Gericht rechtskräftig zu einer Geldbuße verurteilt worden ist, empfiehlt sich aus Abschreckungsgründen die Abschaffung der Tagessatzdeckelung.

Zeder²⁷⁶ bezweifelt zu Recht, ob angesichts dieser Deckelung die Sanktionsdrohung für sich genommen auf große und wirtschaftlich starke Wirtschaftsunternehmen hinreichend abschreckende Wirkung hat.

²⁷⁶ Zeder, Das österreichische Unternehmensstrafrecht (VbVG) - Konzept und erste Erfahrungen, AnwBl 2013, 415 (417)